

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 30.05.2016
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Baupläne

TOP 2: Ausbau der Kreisstraße DON 7 von Balgheim bis zur Kreuzung Hohenaltheim durch den Landkreis – Antrag der Gemeinde Möttingen auf Bau eines begleitenden Radweges vom Ortseingang Balgheim bis zur Flurgrenze Hohenaltheim

TOP 3: Beitritt der Gemeinde Möttingen zum zukünftigen Landschaftspflegeverband Donau-Ries (Gründung am 12.07.2016)

TOP 4: Beteiligung der Gemeinde Möttingen an der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetags zur Strombeschaffung für die Jahre 2018 bis 2020 - Beschluss

TOP 5: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben. Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:

Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es nehmen 2 Bürgerinnen und Bürger an der Sitzung teil. Von der Presse ist Herr Bernd Schied von der Rieser Nachrichten anwesend.

TOP 1: Baupläne

1.1 Plan Nr. 16/2016, Neubau einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle für Maschinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 105, Gemarkung Balgheim:

Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

1.2 Plan Nr. 17/2016, Wohnhausneubau mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 185/7, Gemarkung Möttingen:

Es handelt sich um eine Vorlage im Freistellungsverfahren. Hier wird keine Baugenehmigung benötigt, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Der Plan wird an das Landratsamt weitergeleitet und dem Bauherren nach vier Wochen zurückgegeben, falls vom Landratsamt keine Baugenehmigung gefordert wird.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

1.3 Plan Nr. 18/2016, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 185/18, Gemarkung Möttingen:

Es handelt sich um eine Vorlage im Freistellungsverfahren. Hier wird keine Baugenehmigung benötigt, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

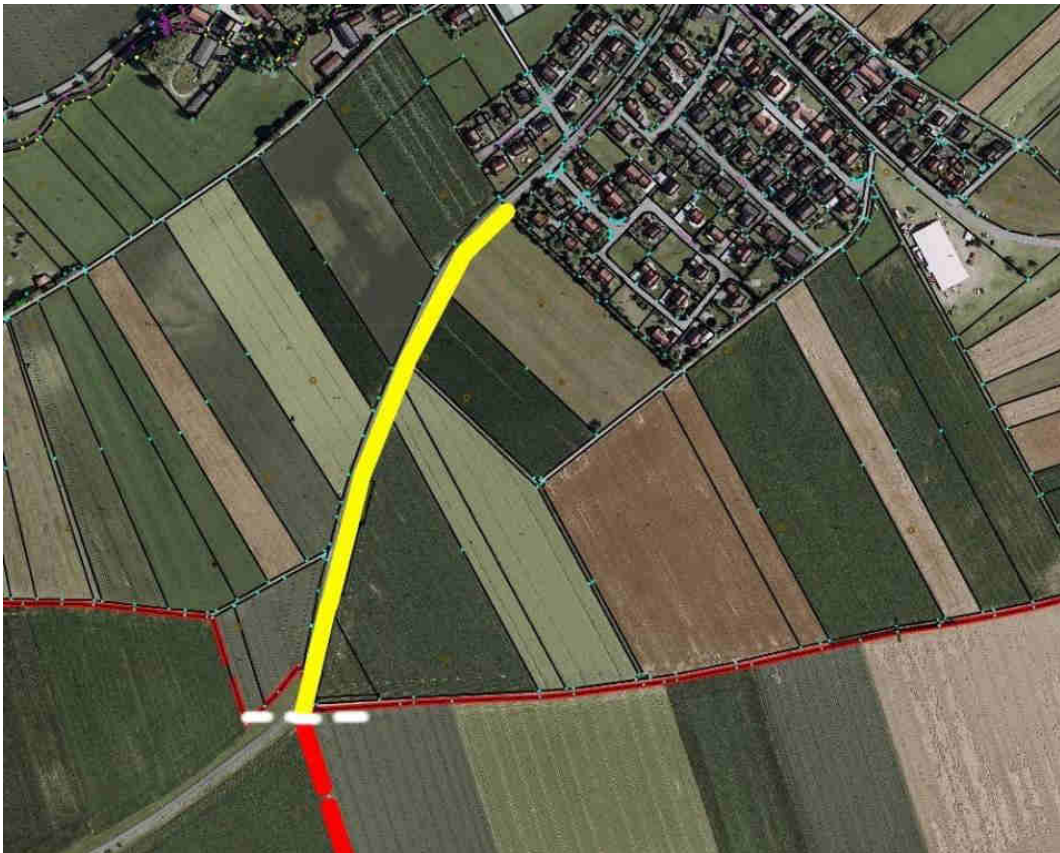
Der Plan wird an das Landratsamt weitergeleitet und dem Bauherren nach vier Wochen zurückgegeben, falls vom Landratsamt keine Baugenehmigung gefordert wird.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 2: Ausbau der Kreisstraße DON 7 von Balgheim bis zur Kreuzung Hohenaltheim durch den Landkreis – Antrag der Gemeinde Möttingen auf Bau eines begleitenden Radweges vom Ortseingang Balgheim bis zur Flurgrenze Hohenaltheim (siehe auch TOP 1 der Gemeinderatssitzung Nr. 7/2016 vom 02.05.2016)

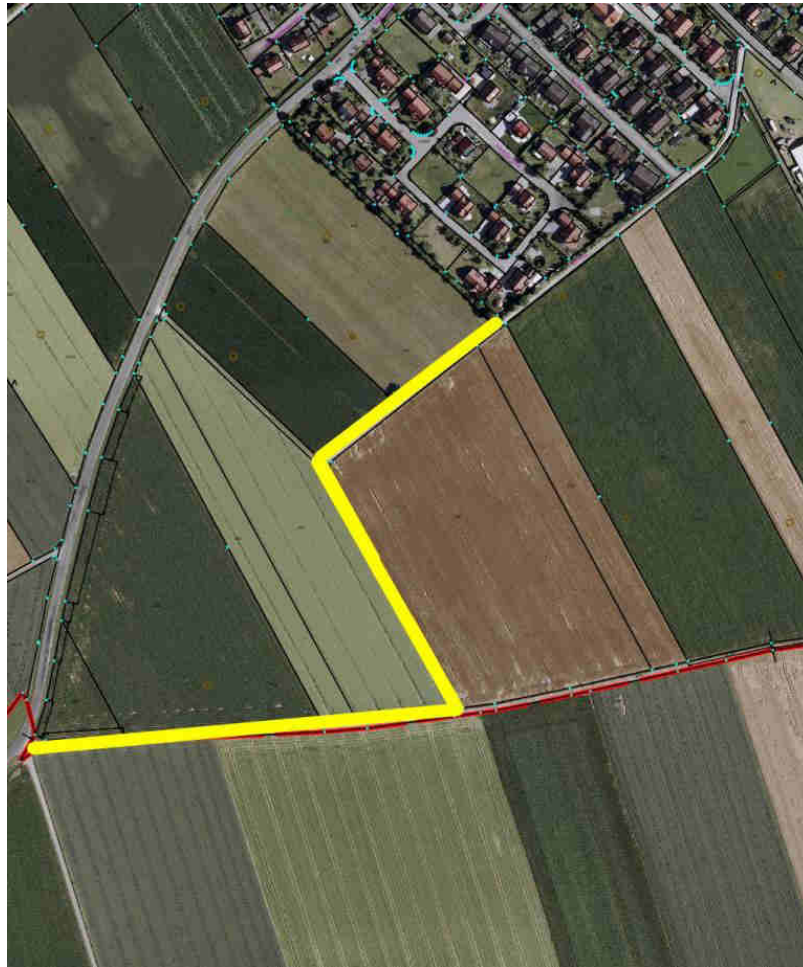
Den eventuellen Bau einer Verkehrsinsel möchte Bürgermeister Seiler heute noch nicht besprechen, da die Planerin vom Landratsamt eine Vorplanung bzw. Skizze erstellen und der Gemeinde zur Entscheidung zukommen lassen will. Bürgermeister Seiler ist der Meinung, dass der Radweg teurer als die im Raum stehenden 60.000 € wird. Der Bau wäre für 2017/2018 geplant.

Die notwendigen Zuschussanträge nebst Planung müssen der Regierung bis 01.09.2016 vorliegen. Geplant wäre ein begleitender Radweg mit einer Länge von ca. 500 Metern von Balgheim in Richtung Kreisverkehr bis zur scharfen Kurve an der Gemarkungsgrenze. Hier könnte der Radweg in den bestehenden Betonweg nach Hohenaltheim einmünden.



Es ist fraglich, ob dieses Vorhaben so von der Regierung bezuschusst wird, da es sich nur um ein Teilstück handelt.

Eine mögliche Alternative wäre es, wenn man einen Radweg auf dem bestehenden Weg vom Baugebiet Altheimer Ring entlang des Ackers ausbauen würde und dann an den Betonweg nach Hohenaltheim anschließen würde. Diese Variante würde die Gemeinde aber auch einiges kosten, da ungefähr 190 Meter Feldweg zu befestigen wären.



Der Gemeinderat stimmt der Beantragung der Förderung des Baus eines begleitenden Radweges vom Ortseingang Balgheim bis zur Flurgrenze Hohenaltheim im Zuge des Ausbaues der Kreisstraße DON 7 durch den Landkreis zu. Wenn die Höhe der Förderung dem Gemeinderat im Vergleich zu den Kosten nicht zusagt und unwirtschaftlich erscheint, wird der Radweg nicht gebaut. Eine endgültige Bauentscheidung kann erst getroffen werden, wenn die Höhe der Förderung durch die Regierung von Schwaben bekannt ist.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

TOP 3: Beitritt der Gemeinde Möttingen zum zukünftigen Landschaftspflegeverband Donau-Ries (Gründung am 12.07.2016)

Bürgermeister Seiler verweist in seinen Erläuterungen auf die Unterlagen zum Landschaftspflegeverband, die allen Gemeinderäten im Vorfeld per Email zugesandt worden sind.

Herr Landrat Rößle geht davon aus, dass die meisten Gemeinden Mitglied im Verband werden, da es hier auch um die Bezuschussung der Pflege von Heckenbereiche, Ausgleichflächen usw. geht. Beim Landratsamt Donau-Ries wird eine koordinierende Stelle gegründet, die für die Klärung und Beantragung von Förderungen zuständig ist.

Der Beitrag für die Gemeinden beträgt 0,20 €/Einwohner, was für Möttingen rund 500 € jährlich bedeuten würde.

Bürgermeister Seiler plädiert für einen Beitritt der Gemeinde Möttingen zum Landschaftspflegeverband. Der Auftraggeber von Arbeiten wäre weiterhin die Gemeinde Möttingen.

Aus dem Gemeinderat kommt die Frage, ob sich die Aufgaben des Pflegeverbands nicht mit den Aufgaben der Heideallianz überschneiden.

Ein anderer Gemeinderat befürchtet, dass sich die Gemeinde abhängig macht und wieder ein kleines Stück Selbstbestimmung verliert, da andere bestimmen was gemacht wird.

Bürgermeister Seiler sieht dies nicht so. Der Landschaftspflegeverband ist ein Verein mit Sitz in Harburg und die Vorstandschaft besteht aus Vertreter der Kommunen, der Landwirtschaft und des Bereichs Naturschutz beim Landratsamt. Der Verband hat ganz andere Aufgaben als die Heideallianz.

Die Aussage, dass die Gemeinde ein Stück Selbstbestimmung aus der Hand gibt, kann Bürgermeister Seiler nicht nachvollziehen. Die Gemeinde bestimmt weiterhin was gemacht wird und ist nicht verpflichtet, bestimmte Maßnahmen anzumelden. Er sieht den Pflegeverband als Dienstleister, der für die Gemeinde die notwendigen Arbeiten erledigt, sie berät und die immer komplizierter werdenden Zuschussangelegenheiten übernimmt.

Der Gemeinderat beschließt, dem Landschaftspflegeverband am 12.07.2016 beizutreten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 1

TOP 4: Beteiligung der Gemeinde Möttingen an der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetags zur Strombeschaffung für die Jahre 2018 bis 2020 - Beschluss

Die Gemeinde Möttingen schreibt die Strombeschaffung öffentlich aus, da sie mit ihren Stromkosten über den Schwellenwert von 209.000 € für öffentliche Liefer- und Dienstverträge kommt (3-Jahres-Vertrag 2018 bis 2020).

Bürgermeister Seiler erläutert dem Gemeinderat die möglichen Stromarten die beschafft werden können: „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich), alternativ „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ (ca. 0,3 Cent mehr Kosten/kWh) und alternativ „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“ (ca. 0,5 – 1,0 Cent mehr Kosten/kWh).

Als erstes entscheidet der Gemeinderat, welche Stromart ausgeschrieben werden soll.

➔ **Normalstrom (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich):**

ABSTIMMUNGSERGEBIS: 6 : 7 (Ablehnung)

➔ **100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 9 : 4 (Zustimmung)

Somit ist die Entscheidung zu Gunsten von 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote gefallen.

Beschluss

1. Der erste Bürgermeister der Gemeinde Möttingen Herr Erwin Seiler wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.

2. Die Gemeinde Möttingen überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2018 bis 2020 „**100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote**“ beschafft werden.
4. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Begründung

Zu 1.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt:

- Grundpreis: 650 € (Gemeinden von 2.000 bis 5.000 Einwohner)
- pro Abnahmestellen 10 € (in Möttingen ca. 45 ohne Zwischenzähler)
- pro leistungsgemessene Abnahmestellen 165 € (hat die Gemeinde Möttingen nicht)

Zu 2.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat.

Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu.

Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied.

Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert.

Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Zu 3.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben die Wahlmöglichkeit, sich entweder für „Normalstrom“ (siehe a) oder 100 % Ökostrom (siehe b) ohne (siehe aa) und mit (siehe bb) Neuanlagenquote zu entscheiden.

a) Normalstrom

Beim Normalstrom handelt es sich im Fachjargon um „Graustrom“. Zwar fließt in diese Angebote der Strom aus EEG-geförderten Anlagen ein (laut Ausweis für die Kunden im Bundesschnitt für das Jahr 2015 37,7%), im rechtlichen Sinne darf der EEG-geförderte Strom aber nur ohne dessen konkrete „grüne“ Eigenschaft an der Strombörse vermarktet werden. Vermarktbarer Ökostrom (siehe b) wird deshalb derzeit im Wesentlichen durch im Ausland stehende erneuerbare Energien-Anlagen geliefert.

b) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
 - b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
 - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
 - (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig identifizierbare erneuerbare Energiequellen zurückführbar sein.
 - (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

Hinweis zu (3) und (4): Die Vermarktung von Ökostrom muss damit umgehen, dass die Herkunft und Qualität von Strom nicht eindeutig definierbar ist: Elektronen können keine Eigenschaften transportieren. Fließen erneuerbarer und konventioneller Strom zusammen, lässt sich die Ökostromeigenschaft nicht mehr zuordnen, der Letztverbraucher bezieht physikalisch sowieso einen Mischstrom. Um den Strom in der Vermarktung differenzieren zu können, werden den Erzeugungsanlagen deshalb bilanziell die Strommengen zugeordnet, die aus dieser Anlage über einen bestimmten Zeitraum erzeugt worden sind.

aa) ohne Neuanlagenquote

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH auch bei der letzten Strombündelausschreibung angeboten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 0,0 bis 0,3 Cent pro KWh zu rechnen.

bb) mit Neuanlagenquote

Zusätzliche Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss mindestens zu 50 % in Neuanlagen und kann bis zu 50 % in Altanlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen werden bzw. wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 bestandskräftig geworden ist.

- (3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
 - 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.

- 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

- (4) Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der Entnahmestelle des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung sind unzulässig.
Dies gilt auch für Herkunftsnachweise oder handelbare Zertifikate (z. B. RECS-Zertifikate) für Strom aus erneuerbaren Energien.

Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an den Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

Diese Variante der Ökostromausschreibung - jedoch noch ohne Abs. (4) und (5) - hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Deren Vorteil: Sie reizt über die Neuanlagenquote ggf. stärker den Bau weiterer erneuerbarer Energien-Anlagen an.

Erfahrungen der KUBUS GmbH: In der Praxis lag – möglicherweise aufgrund der bisher geringen Strommenge in den Losen – nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Nach bisherigen Erfahrungen ist bei dieser Variante im Vergleich zur Ökostromausschreibung ohne Neuanlagenquote mit weiteren Mehrkosten zu rechnen. Diese können sich zwischen 0,5 und 1 Cent pro kWh bewegen.

Zu. 4.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten sind nicht möglich.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

TOP 5: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

5.1 Vorläufiger Sitzungsplan des Gemeinderates im 2. Halbjahr 2016:

Bürgermeister Seiler gibt den vorläufigen Sitzungsplan bekannt:

- Montag, den 11.07.2016, 19.30 Uhr
- Montag, den 25.07.2016, 19.30 Uhr
- Montag, den 01.08.2016, 19,30 Uhr
- Montag, den 12.09.2016, 19.30 Uhr
- **Dienstag**, den 04.10.2016, 19.30 Uhr
- Montag, den 31.10.2016, 19.30 Uhr
- Montag, den 21.11.2016, 19.30 Uhr
- Montag, den 12.12.2016, 19.30 Uhr
- Montag, den 19.12.2016, 19.30 Uhr

5.2 Haushaltsplan für das Jahr 2016 noch nicht fertig:

Aus dem Gemeinderat kommt die Kritik, dass der Haushaltsplan 2016 noch nicht fertig ist. Bürgermeister Seiler begründet dies mit Personalknappheit und vermehrte Anforderungen an das vorhandene Personal.

5.3 Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen:

Der Gemeinderat hat in der heutigen nichtöffentlichen Sitzung folgende Vergabe beschlossen:

- Die Elektroarbeiten für das Bürgerzentrum wurden an die Firma Graule Gebäudetechnik GmbH & Co. KG, Gustav-Freytag-Straße 3, 86720 Nördlingen, zum Angebotspreis von 440.321,47 € vergeben.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!